

Satzung für freiwillige Leistungen der Ortsgemeinde Staudernheim an Vereine vom 23. November 2018

I. Allgemeines

Die Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens und die Förderung von Sport, Kunst und Tradition ist ohne die Vereine nicht vorstellbar. Träger des kulturellen Lebens in unserer Ortsgemeinde sind im besonderen Maße die bestehenden und sich bildenden Vereine. Die Ortsgemeinde Staudernheim fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien die im Gemeindegebiet Staudernheim ansässigen Vereine, die gesellschaftliches Engagement erbringen und Interesse an der Förderung des Gemeinwohls zeigen.

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.11.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

II. Förderung von Vereinen

1. Förderfähigkeit im Sinne dieser Richtlinien besteht für alle Vereine, die ihren Sitz im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Staudernheim haben.
2. Förderfähige Vereine sind Vereine, die im öffentlichen Interesse arbeiten, das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Ortsgemeinde fördern oder das traditionelle örtliche Brauchtum erhalten und bewahren.
3. Nur Vereine, die in der Öffentlichkeit arbeiten und eine öffentliche Veranstaltung abhalten, können gefördert werden.
4. Es werden keine vereinsinternen Veranstaltungen gefördert, z.B. Mitgliederversammlung.
5. Die Förderung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
6. Beim Antrag auf Förderung haben die Vereine nachzuweisen, dass die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für ihren Verein erbringen.
7. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Staudernheim. Sie erfolgt nach den Möglichkeiten der jeweiligen Haushaltslage und ist nach Art und Höhe begrenzt.

III. Fördermaßnahmen

Die Förderung der Vereine durch die Ortsgemeinde Staudernheim umfasst nachfolgende Fördermaßnahmen:

1. Die Förderung darf nur zur Nutzung der Halle des VfL Staudernheim sein, d.h. die Ortsgemeinde darf lediglich an Vereine Geld auszahlen, wenn diese Gebühren für die Nutzung der Sporthalle an den VfL Staudernheim zahlen müssen. Damit wird dem Fehlen einer eigenen Gemeindehalle der Ortsgemeinde Staudernheim Rechnung getragen.

Hierfür gelten folgende Grundsätze:

- a) Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.
- b) Anträge sind bis spätestens 15.12. eines Jahres schriftlich zu stellen. Antragsformulare können bei der Ortsgemeinde angefordert werden.
- c) Eine Abrechnung der Kosten für die Veranstaltung ist nach der Veranstaltung vorzulegen.

Nach Prüfung durch die Ortsgemeinde (Gemeindevorstand) und Anerkennung, wird ein Zuschuss zu den Kosten gewährt, der je nach Anzahl der Veranstaltungen, die im laufenden Jahr stattfinden, unterschiedlich ausfallen kann.

IV. Sonstiges

- 1) Der Ortsgemeinde Staudernheim stehen je Haushaltsjahr bis zu 5.000,00 € zur Verfügung
- 2) Die Entscheidung, wer eine Veranstaltungsförderung bekommt, trifft der Gemeindevorstand.
- 3) Die Ortsgemeinde zahlt Zuschüsse nur für tatsächlich durchgeführte Veranstaltungen
- 4) Die Höhe des Zuschusses wird erst nach Beendigung aller Veranstaltungen, für die Zuschüsse beantragt worden sind, bekanntgegeben.
- 5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- 6) Sollten am Jahresende noch Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet der Ortsgemeinderat über deren Verwendung

V. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staudernheim, 23. November 2018


Hans Helmich
Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.